

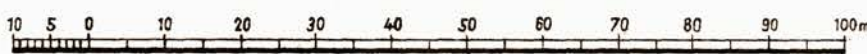
Bebauungsplan XX-2

Abzeichnung

für das Gelände

Humboldt – Waldow – Borggrevestraße und Straße 68
in Berlin – Reinickendorf

Maßstab 1:1000



Zeichenerklärung

Baulinien:	vorhanden:	geplant:	aufzuheben:	zwingende Baulinie
Grenzen usw.:				Baugrenze
				Straßenbegrenzungslinie
				Eigentumsgrenze
				Grundbuchgrenze
				Flurstücksgrenze
				Grenzen des Geltungsbereiches
				Bordkante
				Gleisachse
Gebäude:				Wohnbauten
				Geschäftsbauten
				Gewerbgebäude (G = Garagen)
Freiflächen:				private Freifläche
				öffentliche Straßen
				Leitungsrecht
				Kinderspielplatz
				Wageneinstellfläche
				Mülltonnenfläche
Versorgungsleitungen:				Elektrizität
				Gas
				Wasser
				Abwasser
				Nachrichten

Aufgestellt:

Bezirksamt Reinickendorf
Vermessungsamt

Abt. Bau- und Wohnungswesen
Stadtplanungsamt

gez. Kopetzky
Amtsleiter

gez. Gampe
Amtsleiter

gez. Schley
Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß Nr. 14 vom 12. 10. 1955 erhalten und wurde in der Zeit vom 31. 10. 1955 bis 30. 11. 1955 öffentlich ausgelegt.

Berlin, den 10. 12. 1955
Bezirksamt Reinickendorf
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Stadtplanungsamt

gez. Gampe
Amtsleiter

Der Bebauungsplan wird auf Grund des Beschlusses von Senat und Abgeordnetenhaus gemäß § 17 Abs. 6 des Gesetzes über die städtebauliche Planung für Groß-Berlin vom 22. 8. 1949 (VOBl. 1 S. 301) festgesetzt.

Berlin, den

Der Senat von Berlin

Regierender Bürgermeister Senator für Bau- und Wohnungswesen

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplans bescheinigt

Berlin-Wittenau, den 4. Juli 1957

Bezirksamt Reinickendorf
Abt. Bau- u. Wohnungswesen
Vermessungsamt

Mag. Strassburger

Planergänzungsbestimmungen

- 1) Dachform für 3 und 4 Geschosse - Flachdach
- 2) Die privaten Grünflächen sind vom Eigentümer gärtnerisch auszugestalten und zu unterhalten. Die Aufstellung von Vitrinen und Ankündigungsmittel jeder Art im Bereich der privaten Grünflächen ist unzulässig.
- 3) Innerhalb der als nicht überbaubar festgesetzten privaten Grünflächen können weitere Garagenbauten für den Eigenbedarf der Bewohner zugelassen werden.
- 4) Die unter Leitungsrecht stehende Grünfläche darf nur mit flachwurzelnden Anpflanzungen versehen werden.
- 5) Die Einteilung des Straßenraumes, die Führung der privaten Wohnwege, die Anordnung der privaten Wageneinstellplätze, Kinderspielplätze und Mülltonnenflächen sind nicht Gegenstand der Festsetzung.
- 6) Soweit der Plan nichts anderes festsetzt, gelten die baurechtlichen Vorschriften.
- 7) Das Gelände ist reines Wohngebiet, es dürfen nur Wohngebäude nebst Nebenanlagen errichtet werden.
- 8) Baugrenzen können ab 1. Obergeschoß bis zu 1,00m durch Vorbauten und Balkone überschritten werden.

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die städtebauliche Planung in Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. Aug. 1947 in der Fassung vom 22. März 1953 (GVBl. 56 S. 27) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 4. Juni 1956

Der Senator für Bau- und Wohnungswesen

gez. Schwedler

Die Verordnung vom 4. Juni 1956 ist im GVBl. 56 S. 651 verkündet worden.